

# Praktikumsvereinbarung

zwischen

und

(Praktikant\_in)

wird für den Zeitraum **vom 09.03. bis 27.03.2026** folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Allgemeines

Im Rahmen des Praktikums soll der/die Praktikant/in die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufs kennenlernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fähigkeiten erproben.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- den Praktikanten/die Praktikantin so zu beschäftigen, dass er/sie erfahren kann, ob eine Ausbildung in diesem Berufsfeld sinnvoll erscheint. Für den Betrieb entsteht keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme.
- die Schule und ggf. die Erziehungsberechtigten umgehend zu verständigen, wenn der Praktikant/die Praktikantin nicht erscheint.
- die Jugendarbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ziel dieser Orientierungsmaßnahme entsprechend zu verhalten. Insbesondere:

- Sich zu bemühen die angebotenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben;
- Die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen;
- Die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln;
- Beim Fernbleiben vom Praktikum den Praktikumsbetrieb sowie die Schule unverzüglich zu unterrichten und spätestens am dritten Werktag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Attest) oder eine sonstige amtliche Bescheinigung einzureichen;
- Gegenüber Dritten über allem ihm/ihr bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 3 Arbeitszeit**

Die tägliche Beschäftigungszeit (inkl. Pause) beträgt \_\_\_\_\_ Stunden und geht von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr. Die Pausen sind entsprechend dem JArSchG zu regeln. Die tägliche Beschäftigungszeit darf 6 Stunden (ohne Pausenzeiten) nicht unterschreiten.

### **§ 4 Vergütungsanspruch**

Der Praktikant/die Praktikantin hat keinen Rechtsanspruch auf die Vergütung durch den Praktikumsbetrieb. Während der Praktikumsdauer besteht kein Urlaubsanspruch. Die Fahrtkosten zwischen Schule und Betrieb (im ÖPNV innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises) werden vom Schulträger erstattet.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Im Rahmen eines Schülerpraktikums besteht gesetzlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Schulträger. Es bedarf keiner gesonderten Bescheinigung.

### **§ 6 Vertragsaufbereitung**

Dieser Vertrag wird von allen Vertragspartnern unterzeichnet. Erst mit allen Unterschriften erhält der Vertrag seine Gültigkeit. Eine digitale Version kann vorab verschickt werden an: bo@gkge.de

### **§ 7 Auflösung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei nur in der Rücksprache mit den Koordinatoren für die berufliche Orientierung aufgelöst werden.

### **§ 8 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb ist:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Sie/er ist fachlich und persönlich für die Anleitung geeignet.

### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Der Praktikumsbetrieb stellt dem Praktikanten/der Praktikantin eine Praktikumsbescheinigung aus.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Praktikant\_in  
ggf. Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Koordinatoren Berufliche Orientierung